



Nr. 59/2021

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen F/NA/nke/mgg	Datum 06. August 2021
--------------	------------------------	--------------------------------	--------------------------

**UEFA Women's Champions League 2021/22
Solidaritätszahlungen zur Unterstützung der Frauenklubfußballentwicklung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die UEFA-Rundschreiben Nr. 27/2021 und 54/2021 freuen wir uns, Ihnen weitere Informationen zu den Solidaritätszahlungen im Rahmen der UEFA Women's Champions League zur Unterstützung der Frauenklubfußballentwicklung mitzuteilen.

Die Solidaritätszahlungen sind ein wichtiger Bestandteil des neuen finanziellen Verteilungsschlüssels für die UEFA Women's Champions League. Mit ihnen soll sichergestellt werden, dass die in die UEFA Women's Champions League investierten bzw. von der UEFA Women's Champions League generierten Mittel allen europäischen Vereinen der höchsten nationalen Frauenligen zugutekommen. Von dem insgesamt zur Verteilung für die Saison 2021/22 bereitstehenden Betrag von EUR 24 Mio. wurden 23 % (EUR 5,6 Mio.) den Solidaritätszahlungen für die Frauenklubfußballentwicklung zugewiesen. Dabei werden das vielfältige Umfeld und die unterschiedlichen Entwicklungsstufen der Klubs und Nationalverbände in Europa berücksichtigt, um ein gleichzeitiges Wachstum zu fördern und die Standards überall anzuheben.

Bitte nehmen Sie die folgenden wichtigen Informationen zur Kenntnis:

1. Verteilungskriterien

Im Rahmen der Solidaritätszahlungen erhält jeder Verband mit mindestens einem Verein in der UEFA Women's Champions League 2021/22 einen Betrag, der zu gleichen Teilen unter allen nicht an der UEFA Women's Champions League 2021/22 teilnehmenden Klubs der höchsten nationalen Frauenliga aufzuteilen ist. Die maßgebliche Saison der nationalen Meisterschaft ist dieselbe, in der die Solidaritätszahlungen generiert werden, d.h. die Saison 2021/22 für Ligen, die von Sommer bis Frühjahr dauern, und die Saison 2021 für Ligen, die von Frühjahr bis Herbst dauern.

Der Solidaritätsbeitrag für nicht teilnehmende Klubs steht in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Leistung der teilnehmenden Klubs des jeweiligen Landes. Je weiter ein Verein in der UEFA Women's Champions League kommt, desto höher fallen die Solidaritätszahlungen für die nicht am

Wettbewerb teilnehmenden Vereine der höchsten nationalen Frauenliga aus dem jeweiligen Land aus. Bei Verbänden mit mehr als einem Teilnehmer im Wettbewerb werden die Solidaritätszahlungen anhand des Vereins berechnet, der am weitesten kommt. Nicht teilnehmende Klubs können mit Solidaritätsbeiträgen zwischen EUR 10 000 (Erstligaklubs aus Ländern mit viertplatzierten Klubs in Runde 1) und EUR 40 000 (Erstligaklubs aus dem Land des siegreichen Vereins) rechnen. Bitte beachten Sie, dass diese Beträge Richtwerte darstellen und noch nicht endgültig sind. Sie dienen als Prognose der möglichen, an die Klubs zu verteilenden Beträge und dürfen nicht als garantierte Beträge betrachtet werden. Die genauen Beträge werden nach Abschluss der Saison gemäß der Gesamtzahl an nicht teilnehmenden Klubs aus den in der jeweiligen Wettbewerbsphase ausgeschiedenen Ländern festgelegt. Wenn möglich wird die UEFA im Mai 2022 eine erste Schätzung pro nationaler Liga bereitstellen.

2. Zweck der Zahlungen

Die Solidaritätszahlungen sind für Entwicklungsprojekte gemäß spezifisch festgelegten Kriterien vorgesehen und dürfen nicht für die Deckung laufender Betriebskosten des Vereins verwendet werden. In Klubs mit Männer- und Frauenabteilungen dürfen die Mittel nur für die Frauenabteilung verwendet werden.

Die Klubs müssen die Solidaritätszahlungen verwenden, um eines oder mehrere der bestehenden und messbaren sportlichen, infrastrukturellen sowie personellen und administrativen Kriterien in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay, Ausgabe 2018, Anhang XIII: Klublizenzierungskriterien für die UEFA Women's Champions League* zu erfüllen bzw. ihre Ergebnisse unter diesen Gesichtspunkten zu verbessern. Beiliegend erhalten Sie eine Zusammenfassung der zulässigen Zahlungszwecke. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht an das 2022 in Kraft tretende überarbeitete Reglement zur Klublizenzierung angepasst wird.

Die Klubs sind verantwortlich für Entscheidungen zur Verwendung der Gelder innerhalb der zulässigen Rahmenbedingungen und basierend auf ihren spezifischen Entwicklungsbedürfnissen. Klubs, die diese Kriterien bereits erfüllen, müssen die Gelder nutzen, um sich in diesen spezifischen Bereichen zu verbessern.

3. Antragsverfahren

Die Nationalverbände sind verantwortlich für das Antragsverfahren zur Auszahlung der Solidaritätsbeiträge.

In einem ersten vorbereitenden Schritt füllen Sie bitte bis 30. September 2021 das beiliegende Formular „Solidaritätszahlungen im Rahmen der UEFA Women's Champions League 2021/22 – Informationen zu nationalen Meisterschaften“ aus und schicken es an die UEFA-Division Nationalverbände (Diana.Linero@uefa.ch). Darin stellen Sie der UEFA Angaben zu Kontaktpersonen im Nationalverband und in nicht teilnehmenden Klubs sowie die geforderten Informationen zur nationalen Frauenliga bereit.

Für die Auszahlung der Beträge müssen die Nationalverbände ein Online-Antragsformular ausfüllen. Darin müssen bis Ende September 2022 Angaben dazu gemacht werden, wie die Solidaritätszahlungen von jedem berechtigten Klub gemäß den spezifischen Klublizenzierungskriterien für die UEFA Women's Champions League verwendet werden. Diese Informationen müssen von den Nationalverbänden bei den nicht teilnehmenden Klubs eingeholt werden.

Weitere Angaben zum genauen Prozess und den bereitzustellenden Informationen werden der jeweiligen Kontaktperson im Nationalverband zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Nach der Einreichung der geforderten Unterlagen wird die UEFA die Anträge prüfen, bevor die Auszahlung freigegeben wird. Bitte beachten Sie, dass Auszahlungen nur nach Vorlage aller geforderten Informationen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen getätigt werden.

4. Zahlungsverfahren

Die UEFA nimmt die Auszahlung an die Nationalverbände vor; diese verteilen die Gelder wie oben beschrieben an die begünstigten Vereine.

Da die sportlichen Leistungen der an der UEFA Women's Champions League teilnehmenden Klubs für die Bestimmung des Gesamtbetrags an Solidaritätszahlungen für jeden Verband erforderlich sind, erfolgt die Auszahlung nach Abschluss der sportlichen Saison und nach der Prüfung des Jahresabschlusses der UEFA. Die Solidaritätszahlungen für die UEFA Women's Champions League 2021/22 werden ab Oktober 2022 vorgenommen.

Jeder Nationalverband muss den gesamten Betrag umgehend an die begünstigten Vereine überweisen; er darf die Gelder nicht zurückbehalten oder für andere Zwecke vorsehen.

Ferner müssen die Nationalverbände bei der Weitergabe der Gelder an ihre Vereine angemessene Angaben zu deren Herkunft machen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, folgenden Wortlaut in einem Begleitschreiben zu den Zahlungen an die Vereine zu verwenden:

„Diese Zahlung erfolgt im Rahmen der Solidaritätszahlungen der UEFA Women's Champions League 2021/22. Die Gelder sollen den Klubs dabei helfen, ihre Standards gemäß den Lizenzierungskriterien für die UEFA Women's Champions League anzuheben und die Klubs auf eine künftige Teilnahme am Wettbewerb vorzubereiten. Die Solidaritätszahlungen bilden einen Rahmen für die Klubs, um ihre eigenen Entwicklungsbedürfnisse zu unterstützen. Sie sind auf die strategischen Ziele der UEFA, der Nationalverbände und der Klubs zur Professionalisierung des Frauenfußballs abgestimmt. Deshalb darf diese Zahlung nur für den vom Klub an den Nationalverband kommunizierten Zweck in Übereinstimmung mit den Vorgaben zu Solidaritätszahlungen verwendet werden.“

Bitte beachten Sie, dass die Solidaritätszahlungen an Klubs im Rahmen der UEFA Women's Champions League von bestehenden Finanzmitteln des Nationalverbands an seine Klubs zu trennen sind und diese nicht ersetzen.

5. Aufzeichnungen

Nationalverbände müssen festhalten, welche Vereine Solidaritätszahlungen erhalten haben. Die Aufzeichnungen müssen den ausgeschütteten Betrag und alle weiteren, in diesem Rundschreiben aufgeführten Informationen enthalten. Bitte beachten Sie, dass die Nationalverbände nach der ersten Saison aufgefordert werden, der UEFA-Administration einen Nachweis vorzulegen, dass diese Gelder an die begünstigten Klubs überwiesen und von den Klubs für den im Online-Antragsformular angegebenen Zweck verwendet wurden.

Bitte beachten Sie auch, dass die UEFA gegebenenfalls über den Erfolg dieses Solidaritätssystems informieren möchte (z.B. Veröffentlichung der Namen von Vereinen, die Zahlungen erhalten haben, in UEFA-Publikationen) und dafür Informationen aus den an die UEFA gesendeten Unterlagen verwendet.

Falls Sie diesbezüglich weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die UEFA-Division Nationalverbände (Diana.Linero@uefa.ch).

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung für diese wichtige Initiative, mit der die Einnahmen und Investitionen der UEFA Women's Champions League dem gesamten europäischen Frauenklubfußball zugutekommen und die dazu beitragen, die Standards anzuheben und den Frauenfußball zu professionalisieren.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Anlagen

- Solidaritätszahlungen im Rahmen der UEFA Women's Champions League 2021/22 – Übersicht der Kriterien
- Solidaritätszahlungen im Rahmen der UEFA Women's Champions League 2021/22 – Informationen zu nationalen Meisterschaften

Kopie (mit Anlagen)

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-Kommission für Frauenfußball
- UEFA-Kommission für Landesverbände
- UEFA-Klublizenzierungskommission
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich
- ECA, Nyon

Solidaritätszahlungen im Rahmen der UEFA Women's Champions League 2021/22

Übersicht der Kriterien

Klubs müssen die Zahlungen verwenden, um eines oder mehrere der folgenden Kriterien zu erfüllen bzw. ihre Ergebnisse unter diesen Gesichtspunkten zu verbessern:

Sportliche Kriterien	Juniorinnenmannschaften	<ul style="list-style-type: none"> Juniorinnenmannschaften der Altersklassen von 12 bis 17 Jahren, die an offiziellen Wettbewerben teilnehmen
	Medizinische Betreuung von Spielerinnen	<ul style="list-style-type: none"> Jährliche medizinische Untersuchung von Spielerinnen, die in der ersten Frauenmannschaft spielen, gemäß den Bestimmungen des <i>Medizinischen Reglements der UEFA</i> Jährliche medizinische Untersuchung von Spielerinnen im Alter von über zwölf Jahren
Infrastruktur	Trainingseinrichtungen – Verfügbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> Ganzjährig verfügbare Trainingseinrichtungen zur Nutzung für alle Mannschaften
	Stadioninfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> Verbesserungen an der Stadioninfrastruktur zur Erfüllung der Mindestanforderungen aus dem <i>UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement</i>
Personelle und administrative Kriterien	Klubsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> Angemessene Anzahl an qualifizierten Sekretariatsmitarbeitenden zur Bewältigung der täglichen Arbeit
	Administrativer Geschäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> Ernannter administrativer Geschäftsführer, der für den Ablauf der operativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Frauenfußball verantwortlich ist
	Arzt	<ul style="list-style-type: none"> Ernennung mindestens eines Arztes, der für die medizinische Betreuung in Spiel und Training verantwortlich ist
	Physiotherapeut	<ul style="list-style-type: none"> Ernennung mindestens eines Physiotherapeuten, der für die medizinische Behandlung und für Massagen der ersten Frauenmannschaft in Spiel und Training verantwortlich ist
	Cheftrainer der ersten Frauenmannschaft	<ul style="list-style-type: none"> Ernennung eines Cheftrainers, der über eine UEFA-A-Lizenz (bzw. ein anerkanntes gleichwertiges Diplom) verfügt
	Juniorinnentrainer	<ul style="list-style-type: none"> Ernennung mindestens eines qualifizierten Juniorinnentrainers (Mindesttrainerqualifikation des Nationalverbands)

Anmerkung: Diese Übersicht der Kriterien wird entsprechend der Überarbeitung des *Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2022)* angepasst.